

Satzung der Ortsgemeinde Bubenheim

Zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Hallengemeinschaft Bubenheim und der Ortsgemeinde Bubenheim

Stand: 16. August 2015

§ 1 Zweck

1. Die vorliegende Satzung soll die Zusammenarbeit der Hallengemeinschaft Bubenheim als Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Ortsgemeinde Bubenheim in allen Belangen bezüglich des Dorfgemeinschaftshauses in Bubenheim regeln. Hierzu zählen insbesondere die Benutzung der Räumlichkeiten, die Wartung und Instandhaltung sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten.
2. Die Gemeindehalle Bubenheim ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bubenheim. Sie dient der Kommunikation und steht für Veranstaltungen im Rahmen dieser Satzung den Vereinen und Bürgern der Gemeinde zur Verfügung.

§ 2 Beteiligte Akteure

1. Die Ortsgemeinde Bubenheim wird durch den Ortsbürgermeister bzw. die Beigeordneten vertreten. Ihm obliegt grundsätzlich die Verwaltung der Gemeindehalle und sämtlicher damit im Zusammenhang stehende Angelegenheiten.
2. Die Hallengemeinschaft Bubenheim wird durch den Vorsitzenden geschäftsführenden Vorstand der Hallengemeinschaft (im nachfolgenden „Geschäftsführer“ genannt) vertreten. Organisation und Zusammensetzung der Hallengemeinschaft werden durch den Gesellschaftervertrag der Hallengemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
3. Nutzer im Sinne dieser Satzung können grundsätzlich nur natürliche Personen sein.
4. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können nur dann als Nutzer im Sinne dieser Satzung handeln, wenn sie sich durch eine natürliche Person vertreten lassen. Die Vertretung ist der Gemeinde gegenüber glaubhaft zu machen.
5. Natürliche Personen, die in Vertretung einer verfassungsfeindlichen oder dem Gemeinwesen des Staates und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehenden juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts handeln, sind als Nutzer ausgeschlossen. Im Zweifelfall entscheiden hierüber der Bürgermeister und die Beigeordneten in Einvernehmen mit dem Geschäftsführer.

§ 2a Kommerzielle und gewerbliche Nutzung

1. Eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung der Gemeindehalle ist grundsätzlich nur im Einzelfall mit Zustimmung der Ortsgemeinde gestattet. Hierunter fallen auch Veranstaltungen, die zur Akquise von Kunden bzw. zum Erhalt eines bestimmten Kundenstammes zählen.
2. Die unter §5 genannten örtlichen Vereine fallen nicht hierunter.
3. Die hierfür zu erhebenden Gebühren unterliegen ebenfalls der Einzelfallentscheidung.

§ 3 Zuständigkeiten

1. Die Verwaltung der Gemeindehalle obliegt grundsätzlich dem Bürgermeister und den Beigeordneten.
2. Dem Geschäftsführer können vom Ortsbürgermeister einzelne Verantwortlichkeiten und Pflichten übertragen werden.
3. Die Übertragung kann entweder im Rahmen eines Pacht- / Mietvertrages oder im Rahmen einer Sondervereinbarung erfolgen.
4. Die Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftsführer, dem Gemeinderat und dem Ortsbürgermeister soll im Geiste der gegenseitigen Anerkennung und Wertschätzung erfolgen.
5. Ausnahmenregelungen zu denen in dieser Satzung getroffenen Vereinbarungen können der Ortsbürgermeister und der Geschäftsführer in gegenseitigem Benehmen treffen.

§ 4 Aufgaben und Rechte des Geschäftsführers

1. Die Gemeinde überträgt dem Geschäftsführer die im Rahmen des Pachtvertrages anfallenden Verantwortlichkeiten für die Verwaltung, fortlaufende Wartung und Pflege der Gemeindehalle.
2. Die Gemeinde überträgt dem Geschäftsführer die Organisation der Vermietung des Saales der Gemeindehalle. Er ist verpflichtet, den fälligen Mietzins und sonstige Verbindlichkeiten (vgl. Anlage 1) an die Gemeinde abzuführen, und ist hierzu ermächtigt, diesen bei dem Nutzer einzufordern.
3. Nutzung und Vermietung der Außenanlage obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde und werden dem Geschäftsführer nicht übertragen. Bei der Terminierung von Vermietungen der Außenanlagen muss die Belegung der Gemeindehalle mit beachtet werden, um Interessenskonflikte zu vermeiden. Das Nähere regelt eine entsprechende Satzung.

§ 5 Regelungen für die örtlichen Vereine

1. Den örtlichen Vereinen steht die Gemeindehalle zu Vereinszwecken, insbesondere zu Trainings- und Übungszwecken, grundsätzlich gebührenfrei zur Verfügung.
2. Zu kommerziellen Zwecken steht den örtlichen Vereinen die Gemeindehalle an je zwei Terminen im Jahr gebührenfrei zur Verfügung.

3. Alle anderen Veranstaltungen und Nutzungen der Gemeindehalle durch die örtlichen Vereine sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

§ 6 Gebühren

1. Für die Benutzung des Saales, die professionelle Reinigung und die fälligen Sicherheitsleitungen bei der Anmietung werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührenordnung (Anlage 1 dieser Satzung) erhoben.

§ 7 Beantragung der Nutzung, Fristen, Verfahren

1. Die Benutzung der Gemeindehalle oder einzelner Räume ist rechtzeitig, d. h. möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung, beim Geschäftsführer zu beantragen.
2. Vorrang für die Benutzung haben Veranstaltungen der Gemeinde und gebührenpflichtige Veranstaltungen. Bei auftretenden Terminüberschneidungen haben Benutzer von gebührenfreien Veranstaltungen die von ihnen genutzten Räumlichkeiten freizugeben, wenn ihnen die Terminüberschneidung rechtzeitig bekanntgegeben wird. Als rechtzeitige Bekanntgabe wird in der Regel ein Zeitraum von drei Wochen angenommen.
3. Die Gemeinde, der Geschäftsführer und die Vereine haben auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
4. Bei der Auswahl potentieller Nutzer ist unbedingt darauf zu achten, dass Veranstaltungen mit absehbaren erheblichen Gefährdungen für Einrichtung und Substanz der Gemeindehalle sowie mit potentiell radikalpolitischem Hintergrund, auch wenn sie als vermeintlich unpolitische Veranstaltungen geplant und angemeldet werden, unterbleiben. Hierzu bedarf es einer besonderen Sensibilität der Verantwortlichen. Im Zweifelsfall sind die örtlichen Polizei- und Ordnungsbehörden zu involvieren.

§ 8 Grundpflichten der Nutzer

1. Die Nutzer sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räumlichkeiten selbst rechtzeitig vorzunehmen.
2. Die Nutzer haben dies im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer durchzuführen.
3. Die Nutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.
4. Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude sowie von Einrichtungsgegenständen ist der Nutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.
5. Zur Sicherung ist bei verbindlicher Anmeldung der Anmietung gebührenpflichtiger Veranstaltungen eine Sicherheitsleistung gem. Anlage 1 beim Geschäftsführer zu hinterlegen.
6. Die Sicherheitsleistung ist anschließend mit dem Mietzins zu verrechnen.

7. Bei Nicht-Wahrnehmung einer verbindlichen Anmeldung durch den Nutzer werden 50% der Sicherheitsleistung einbehalten.
8. Die im Donnersbergkreis vorgeschriebene Abfalltrennung ist zu beachten. Die hierfür ausgegeben Mülltonnen und –säcke sind bestimmungsgemäß zu benutzen

§ 9 Reinigung und Rückgabe der Räumlichkeiten

1. Die Nutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung nach Vereinbarung mit dem Geschäftsführer die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Außenanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Nutzer haben insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 - a. Das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern.
 - b. Das Geschirr ist in einem sauberen Zustand zu übergeben
 - c. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.
 - d. Für die professionelle Reinigung der Räumlichkeiten ist von jedem Nutzer grundsätzliche eine Gebühr gem. Anlage 1 zu entrichten.
2. Beim Verlassen der Gemeindehalle ist von den Nutzern dafür zu sorgen, dass sämtlich Fenster und Türen geschlossen, das Licht und alle elektrischen Geräte ausgeschaltet und die Wasserhähne zugedreht sind.

§ 10 Brandschutz

1. Den Vorschriften der Brandschutzordnung ist unter allen Umständen Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Verhaltensvorschriften haftet die Ortsgemeinde nicht.

§ 11 Weisungen der Gemeinde und des Geschäftsführers

1. Die Nutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Gemeinde und des Geschäftsführers Folge zu leisten und die Hausordnung zu beachten. Die Bestimmungen der Hausordnung sind insoweit Bestandteil der Satzung.

§ 12 Regelungen zur Schlüsselübergabe

1. Die Schlüssel zur Gemeindehalle und für einzelne Räumlichkeiten sind beim Geschäftsführer abzuholen und ihm nach Erledigung der Verpflichtungen zu §§ 8 und 9 dieser Satzung umgehend zu übergeben.
2. Bei der Schlüsselübergabe sind von den Nutzern Geschirrbruch und sonstige Beschädigungen in und am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen sowie die Daten möglicher festgestellter Verursacher anzugeben.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Die Nutzer haften für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten.
Sie stellen die Hallengemeinschaft und die Gemeinde Bubenheim, insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ergeben, frei.
2. Die Nutzer können gegen die Hallengemeinschaft und die Gemeinde Bubenheim keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die vorgenannten nicht zu vertreten haben, nicht möglich ist.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit eine bestehende Satzung mit regelungsgleichem Inhalt außer Kraft.

Bubenheim, den 16.12.2015


Lebkücher
Ortsbürgermeister

Anlage 1 Gebührenordnung Nutzung Dorfgemeinschaftshaus 2015

Gültig ab 01.01.2016 (Als Anlage zur Satzung der Ortsgemeinde Bubenheim zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Hallengemeinschaft Bubenheim und der Ortsgemeinde Bubenheim vom 16.08.2015)

Erläuterungen:

„**Einheimische**“ sind alle natürlichen Personen, die die Räumlichkeiten zur privaten Nutzung anmieten und zum Zeitpunkt der Nutzung in Bubenheim wohnhaft gemeldet sind.

Die „**Küchenmitbenutzung**“ umschließt die Nutzung sämtlicher elektronischer Großgeräte in der Küche, vor allem Spülmaschinen, Herd, Backofen, Friteuse und Industriekaffeemaschine. Die bloße Nutzung der Ablageflächen oder der haushaltsüblichen Kaffeemaschinen und Heißwasserkocher fällt nicht hierunter.

Umfang / Dauer	Auswärtige	Einheimische	Küchenbenutzung
Wirtschaft	135,00 EUR <small>(inkl. 20 EUR NK-Pauschale und 20 EUR Reinigung)</small>	60 EUR <small>(inkl. 10 EUR NK-Pauschale und 20 EUR Reinigung)</small>	20 EUR
Wirtschaft und Saal	260,00 EUR <small>(inkl. 40 EUR NK-Pauschale und 40 EUR Reinigung)</small>	120 EUR <small>(inkl. 30 EUR NK-Pauschale und 40 EUR Reinigung)</small>	20 EUR
Leichenschmaus Wirtschaft	50,00 EUR <small>(inkl. 10 EUR NK-Pauschale und 20 EUR Reinigung)</small>		10 EUR
Leichenschmaus Wirtschaft und Saal	70,00 EUR <small>(inkl. 20 EUR NK-Pauschale und 40 EUR Reinigung)</small>		10 EUR

Bubenheim, den 16.12.2015

Lebkücher
Ortsbürgermeister